

Ausschuss der Vertragsparteien

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Empfehlung für die Umsetzung der Konvention des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch Österreich

IC-CP/Inf(2018)1

nichtamtliche Übersetzung:
MMag.^a Felicitas Hueber
Sprachdienstleistungen, Wien

Sekretariat der Konvention des Europarates zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (30. Jänner 2018)

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend
Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung
Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Homepage: www.bka.gv.at

Text und Gesamtumsetzung: Bundeskanzleramt, Abteilung III/4 – Gewaltprävention und Frauenspezifische Legistik

Barrierefrei zugängliche Version: Sektion III

Herstellung: Digital Print Center, BM.I

Wien, 2018

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin ausgeschlossen ist.

Die Vertragsparteien der Konvention zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend „die Konvention“ genannt), gemäß Artikel 68, Absatz 12 der Konvention,

gestützt auf die Ziele der Konvention, d. h. den Schutz von Frauen vor jeglichen Formen von Gewalt sowie die Prävention, Verfolgung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; die Beseitigung jeglicher Formen von Diskriminierung gegen Frauen sowie die Förderung einer grundlegenden Gleichstellung von Frauen und Männern, einschließlich der Stärkung der Rolle der Frauen; die Schaffung umfassender Rahmenbedingungen und politischer Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; die verstärkte Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; sowie die Unterstützung und Förderung einer effizienten Zusammenarbeit von Organisationen und der Exekutive mit dem Ziel der Umsetzung eines umfassenden Ansatzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;

unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 66, Absatz 1 der Konvention hinsichtlich der Überwachungsfunktion der ExpertInnengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend „GREVIO“ genannt);

gestützt auf die Verfahrensordnung des Ausschusses der Vertragsparteien;

gestützt auf die Ratifikationsurkunden, die von Österreich am 14. November 2013 hinterlegt wurden;

nach Prüfung des Berichtes über das Basisevaluierungsverfahren über die Umsetzung der Konvention durch Österreich, der von GREVIO bei ihrem 11. Treffen (26. bis 29. Juni 2017) angenommen wurde, sowie der Stellungnahme der österreichischen Regierung, die am 1. September 2017 eingegangen ist;

unter Einbeziehung der in Kapitel I der Konvention angeführten übergeordneten Prioritäten (Zweck und Geltungsbereich der Konvention, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, Sorgfaltspflicht und geschlechtersensible politische Maßnahmen);

unter Berücksichtigung der außerordentlichen Bedeutung der in Kapitel II der Konvention angeführten Bestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen (1.) der Sicherstellung eines ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch eine Reihe umfassender und koordinierter politischer Maßnahmen, deren Umsetzung durch die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Behörden und Einrichtungen gewährleistet wird; (2.) der Institutionalisierung und Beauftragung einer oder mehrerer Koordinierungsstellen gemäß Artikel 10 der Konvention; (3.) der Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel für die Umsetzung politischer und anderer Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von jeglichen Formen von Gewalt gegen Frauen, einschließlich staatlicher und privater spezialisierter Hilfseinrichtungen; und (4.) zur Sammlung relevanter statistischer Daten, die zumindest Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Täter-Opfer-Beziehung und geografische Angabe umfassen;

begrüßt die von Österreich ergriffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte im Zuge der Umsetzung der Konvention und erwähnt insbesondere:

- die langjährige Geschichte politischer Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen;
- die starke Führungsrolle, die Österreich in den vergangenen 20 Jahren eingenommen hat, sowie die Vorreiterrolle bei der Einführung von Betretungsverboten und einstweiligen Verfügungen für Opfer häuslicher Gewalt, die zu einem etablierten und weitgehend erfolgreichen Schutzsystem geführt haben;
- das Engagement und Fachwissen vieler Exekutivbediensteter in Bezug auf die geschlechtsspezifische Natur der häuslichen Gewalt dank aufbauender Schulungsmaßnahmen und einer starken Überzeugung hinsichtlich ihrer präventiven Rolle;
- weitreichende Gesetzesänderungen, insbesondere im Strafrecht, die, wie von der Konvention gefordert, zu umfangreichen Straftatbeständen geführt haben, sowie die umfassende psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer von Gewaltverbrechen und Sexualdelikten;
- das hohe Maß an Anerkennung, das die österreichische Regierung Einrichtungen von Frauen für Frauen auf Bundes- und Landesebene zollt, was sich in einem hohen Grad an staatlichen Fördermitteln für von NGOs geführte Hilfseinrichtungen für weibliche Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie in deren Anerkennung als geschätzte Partner im Bereich der Hilfseinrichtungen widerspiegelt;
- die Bemühungen zur Verbesserung der Datenerfassung durch die unterschiedlichen Behörden und Organisationen in Bezug auf Anzahl und Ergebnisse in Fällen von Gewalt gegen Frauen;
- das hochentwickelte und effiziente System der Aufnahme und Verarbeitung der Anträge von AsylwerberInnen in Österreich mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen und Sorgen der AsylwerberInnen.

- A. empfiehlt der österreichischen Regierung angesichts der einleitenden Ausführungen die umgehende Umsetzung der folgenden im Bericht von GREVIO angeführten Maßnahmen:
1. die Sicherstellung, dass alle Bestimmungen der Konvention in vollem Umfang im Hinblick auf alle Frauen umgesetzt werden, einschließlich Frauen mit Behinderungen, Asylwerberinnen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus (Absatz 5);
 2. die Sicherstellung, dass umfassende politische Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung in Bezug auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen, insbesondere im Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung und Zwangsheirat, umgesetzt werden (Absatz 10);
 3. die Entwicklung einer langfristigen Planung bzw. Strategie, die allen in der Konvention definierten Formen von Gewalt die nötige Bedeutung beimisst, und die eine kon-

tinuierliche und langfristige Finanzierung nachhaltiger und umfassender Maßnahmen vorsieht (Absatz 18);

4. eine deutliche Erhöhung des Budgets, das dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen für seine Arbeit im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zur Verfügung steht (Absatz 22);
5. die Schaffung der nötigen Rechtsgrundlage, um eine angemessene und kontinuierliche Finanzierung der unterschiedlichen spezialisierten Hilfseinrichtungen sicherzustellen (Absatz 26);
6. die Übertragung der Rolle der Koordinierungsstelle an eine oder mehrere institutionalisierte Regierungsstellen, denen klare und weithin kommunizierte Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen übertragen sowie die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen zugewiesen werden, sowie die Gewährleistung getrennter Zuständigkeiten für die Koordinierung und Umsetzung der politischen Maßnahmen und Strategien zum einen und deren Beobachtung und Evaluierung zum anderen, um eine objektive Evaluierung der politischen Maßnahmen sicher zu stellen (Absatz 37);
7. die Umsetzung von Maßnahmen zur Beobachtung der Prävalenz von Gewaltformen gegen Frauen, insbesondere der Zwangsheirat und weiblichen Genitalverstümmelung (Absatz 40);
8. die Entwicklung von Datenkategorien für die Exekutive und die Strafjustiz, die eine genauere Dokumentation der Täter-Opfer-Beziehung ermöglichen, und die Sicherstellung, dass diese sowie sämtliche andere von den verschiedenen Einrichtungen angewandten Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden (Absätze 45 und 49);
9. die Sicherstellung, dass angesichts des ungleichen Ausmaßes der Hilfsangebote für die unterschiedlichen in der Konvention definierten Formen von Gewalt alle spezialisierten Hilfseinrichtungen die Bedürfnisse der Opfer, unabhängig von der Form der erfahrenen Gewalt oder deren jeweiligen Lebensumständen und den damit einhergehenden Problemen, erfüllen. Der Ausschuss der Vertragsparteien empfiehlt der österreichischen Regierung insbesondere:
 - a) die Ausarbeitung einer Gesamtstrategie für die Bereitstellung von Hilfseinrichtungen auf Basis einer Bedarfsanalyse hinsichtlich der Anzahl, Art und geografischen Lage der Dienste, die von Opfern aller verschiedenen Formen von Gewalt benötigt werden;
 - b) die Gewährleistung, dass in jedem der neun Bundesländer Beratungsstellen für Betroffene von sexueller Gewalt (einschließlich Vergewaltigung) zur Verfügung stehen;
 - c) die Einrichtung von weiteren spezialisierten Hilfseinrichtungen für Opfer von Zwangsheirat und weiblicher Genitalverstümmelung;

-
- d) die Schaffung von adäquaten Hilfsangeboten, einschließlich Schutzunterkünften, für weibliche Opfer häuslicher Gewalt mit psychischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen, die einer medizinischen Betreuung oder Unterstützung bedürfen;
 - e) die Gewährleistung, dass Opfer von häuslicher Gewalt mit Suchtproblemen Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten, einschließlich Unterkunft, haben;
 - f) die Abschaffung von Förderungsvoraussetzungen und anderen bürokratischen Hürden, die Asylwerberinnen und Frauen ohne Aufenthaltstitel den Zugang zu Hilfsangeboten und Schutzunterkünften verwehren und ebenso für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte; und
 - g) die Sicherstellung der finanziellen und personellen Ressourcen für die Umsetzung der oben angeführten Punkte (Absatz 107).
10. die Sicherstellung, dass mehr getan wird, um den sensiblen Umgang mit Opfern, die Vergewaltigungen und andere Formen von sexueller Gewalt anzeigen, zu gewährleisten, indem zum Beispiel in allen neun Bundesländern Vergewaltigungskrisenzentren oder Hilfseinrichtungen für Betroffene von sexueller Gewalt mit speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen eingerichtet werden (Absatz 157);
11. die Einführung von Einschränkungen für die Anwendung der in der österreichischen Strafprozessordnung festgelegten diversionellen Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt und Stalking, um eine effektive Strafverfolgung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu gewährleisten (Absatz 162);
- B. fordert die österreichische Regierung dazu auf, dem Ausschuss der Vertragsparteien über die Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung der Konvention in den oben genannten Bereichen bis 30. Januar 2021 Bericht zu erstatten.
- C. empfiehlt der österreichischen Regierung, Maßnahmen zu setzen, um die weiteren Schlussfolgerungen des Berichtes von GREVIO über das Basisevaluierungsverfahren umzusetzen.